

Geschäftsstelle des
Diözesanrats des Bistums Münster
c/o Frau Lisa Rotert
Rosenstr. 17
48143 Münster

pax christi Münster bittet um Stärkung der Kirchenasylbewegung

12.12.2023

Sehr geehrte Frau Rotert,

im Auftrag der Diözesanversammlung der Mitglieder von pax christi im Bistum Münster, die am 30. September in Kevelaer stattgefunden hat, bittet Sie der Vorstand des pax christi-Diözesanverbandes Münster dieses Schreiben an alle Mitglieder des Diözesanrates im Bistum Münster weiterzuleiten.

Der pax christi-Diözesanverband Münster, vertreten durch die Teilnehmer*innen an der Diözesanversammlung am 30.09.2023, bittet Bischof Dr. Genn, die Weihbischöfe des Bistums Münster, den Diözesanrat des Bistums und dessen einzelne Mitglieder eindringlich

- die Pfarreien im Bistum, die bereits Kirchenasyle gewähren, in ihrer Praxis zu bestärken und
- die übrigen Pfarreien darum zu bitten, die Gewährung von Kirchenasyl zu ermöglichen.

Die katholischen Verbände bitten wir ebenso eindringlich um entsprechende Unterstützung in den Pfarreien.

Angesichts

- des öffentlichen Diskurses über Flucht und Migration, des zu beobachtenden politischen Überbietungswettbewerbs an Vorschlägen für Asylrechtsverschärfungen über die bereits bestehenden hinaus,
- des drohenden weiteren Abbaus des Flüchtlingsschutzes in Deutschland und in der EU,
- der damit einhergehenden zunehmenden Missachtung von Menschenrechten und Menschenwürde,
- der steigenden Anzahl an Abschiebungen und
- der wachsenden Kirchenasyl-Nachfrage

werden händeringend weitere katholische Pfarreien gesucht, die den von Abschiebungen und Überstellungen betroffenen Menschen Schutz gegen menschenunwürdige Behandlung und gegen Entrechtung bieten.

pax christi
Diözesanverband Münster
Schillerstr. 44a
48155 Münster

Tel 0251 511 420
muenster@paxchristi.de
www.muenster.paxchristi.de

Darlehnskasse Münster
IBAN
DE40 4006 0265 0003 9626 00

Wir bitten darum, die Pfarreien darüber zu informieren, dass Kirchenasyle nicht nur in Räumen gewährt werden können, die den Pfarreien gehören. Kirchenasyle sind auch in Räumen statthaft, die kirchlichen Einrichtungen wie Seniorenheimen, Kinderheimen, Krankenhäusern, Bildungshäusern usw. gehören, sofern eine Pfarrei die formale Verantwortung für das in diesen Räumen gewährte Kirchenasyl übernimmt.

Wir bitten weiter darum, die Pfarreien darauf hinzuweisen, dass sie eingehendere Informationen vom Ökumenischen Netzwerk Asyl in der Kirche NRW e.V. sowie von der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e. V. erhalten können. Beide Ansprechpartner sind über ihre Web-Seiten erreichbar.

Und bitte reichen Sie den beigefügten aktuellen, auf Kirchenasyle in Dublin-Fällen bezogenen Erlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.23 in geeigneter Form an die Pfarreien weiter.

Das Ökumenische Netzwerk Asyl in der Kirche NRW unterstützt Pfarreien – auch im niedersächsischen Teil des Bistums – bei den zwingend einzuhalten-den formalen Abläufen eines Kirchenasyls. Die Pfarreien sollten auch wissen, dass sie in Frau Plettenberg, Justitiarin des Diözesancaritasverbandes Münster, eine wichtige Ansprechpartnerin bei Fragen zum Kirchenasyl haben.

Im nächsten Jahr kann das Ökumenische Netzwerk Kirchenasyl in NRW auf sein 30jähriges Bestehen zurückblicken und – noch viel wichtiger – auf den Stopp von mehreren tausend Abschiebungen.

Bundesweit steht das Kirchenasyl jedoch immer wieder unter Druck, vor allem angesichts der Asylrechtsverschärfungen. Einzelne gewaltsame Räumungen von Kirchenasylen zeigen, dass es umso wichtiger wird, dass Kirchengemeinden selbstbewusst Schutzräume für Geflüchtete eröffnen, um den steigenden Abschiebungszahlen etwas entgegenzusetzen. Täglich werden dem Ökumenischen Netzwerk Kirchenasyl NRW von den von Abschiebung bedrohten Menschen Geschichten der Entrechtung berichtet. Das Kirchenasyl eröffnet einen letztmöglichen Schutz. Es ist ein Stachel im Fleisch der immer stärker um sich greifenden Entrechtung geflüchteter Menschen in Europa und ein deutliches Zeichen der Solidarität.

In NRW werden in jüngster Zeit deutlich mehr Menschen abgeschoben, insbesondere in die Länder an den EU-Außengrenzen (Dublin-Verfahren), wo ihnen Rechtslosigkeit und unwürdige Lebensverhältnisse drohen.

Derzeit befinden sich in NRW 150 Personen im Kirchenasyl. Die Anzahl der Geflüchteten, die einen solchen Schutz benötigen, ist weitaus höher und die geplanten Verschärfungen der europäischen Asylgesetze werden eine zivilgesellschaftliche Solidarität noch wichtiger machen. Deswegen versucht das Ökumenische Netzwerk Asyl in der Kirche NRW dringend, die Kirchenasyl-arbeit auf eine breitere Basis in NRW zu stellen. In den letzten 12 Monaten waren insgesamt 460 Personen NRW-weit im Kirchenasyl, darunter rund zwei Drittel in evangelischen und ein Drittel in katholischen Kirchengemeinden. Katholische Pfarreien sollten daher stärker ermutigt werden.

Im ersten Halbjahr 2023 hat das Ökumenische Netzwerk Asyl in der Kirche NRW wöchentlich rund 70 bis 100 Anfragen aus ganz NRW bekommen nach einem Schutz vor Abschiebungen, vor allem nach Bulgarien, aber auch in andere Staaten an der EU-Außengrenze. Die hohe Anzahl verweist auf die intensivierte Abschiebungspolitik der NRW-Landesregierung. Verzweifelte Menschen, die aus Syrien, Afghanistan, dem Irak und anderen Staaten geflohen sind, stehen in NRW massiv

unter Druck, aufgrund der Vielzahl von Dublin-Verfahren mit Bezug zu Bulgarien. Ihnen muss aufgrund der äußerst inhumanen Situation für Geflüchtete in Bulgarien dringen der Schutz des Kirchenasyls angeboten werden. Es ist unsäglich, dass sowohl das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), als auch die Verwaltungsgerichte hierzulande bewusst die angespannte menschenrechtliche Situation in Bulgarien aber auch anderen EU-Staaten ignorieren. Die NRW-Landesregierung, die für die Durchführung der Dublin-Abschiebungen verantwortlich ist, setzt somit Menschenrechte wissentlich außer Kraft.

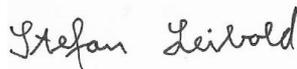
Der pax christi-Diözesanverband Münster erklärt sich solidarisch mit der Kirchenasyl-Bewegung und hat dies auch mit den Verleihungen des Papst Johannes XXIII-Preises an das Netzwerk Kirchenasyl in Münster in 2019 und die Martinsscheune am Kloster Dinklage in 2023 zum Ausdruck gebracht. Viele Mitglieder von pax christi engagieren sich schon seit langer Zeit in der Begleitung und Unterstützung von Geflüchteten. pax christi ist – wie auch das Netzwerk – allen Pfarreien dankbar, die Geflüchteten den Schutzraum des Kirchenasyls eröffnet haben und so in einem Akt des zivilen Ungehorsams ein Zeichen gegen die inakzeptable Abschiebungspolitik setzen.

pax christi ist allen Adressaten dieses Briefes dankbar für jede Ermutigung und Unterstützung von Pfarreien, die bereits Kirchenasyle gewähren oder dies erwägen.

Im Namen des Diözesanvorstands



Maria Buchwitz
Diözesanvorsitzende



Stefan Leibold
Diözesanvorsitzender

Anlage

Erlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.23 zu Kirchenasylen in Dublin-Fällen



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

9. November 2023

Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen 513-26.07.07-
000006-2023-0107114
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

ORR Hudek
Telefon 0211 837-2462
Telefax 0211 837-2200
FP-513@mkjfgfi.nrw.de

Evangelisches Büro NRW
Rathausufer 23
40213 Düsseldorf

Katholisches Büro NRW
Hubertusstraße 3
40219 Düsseldorf

- Versand erfolgt ausschließlich elektronisch -

Kirchenasyl in Dublin-Fällen

Bezug: Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom
13.06.2017 (AZ: 122-39.11.05-17-024)

Aus gegebenen Anlass gebe ich folgende aktualisierte Hinweise zum
Umgang der Ausländerbehörden mit diesem Thema:

**1. Entscheidungskompetenz des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge (BAMF)**

Wie bisher gilt, dass die Entscheidung über eine eventuelle zwangsweise
Beendigung des Kirchenasyls mit Dublin-Bezug im Falle einer
Abschiebungsanordnung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 AsylG nicht dem
(allgemeinen) Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden zugeordnet
wird. Diese Frage gehört zum „Ob“ der Überstellung und fällt damit in den
Verantwortungsbereich des BAMF. Die Ausländerbehörde ist (lediglich)
für das „Wie“ der tatsächlichen Vollziehung verantwortlich. Stellt das

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

BAMF im Dublin-Verfahren fest, dass ein anderer EU-Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, erlässt das BAMF eine Abschiebungsanordnung in diesen Staat, sobald feststeht, dass die Überstellung durchgeführt werden kann. Nach der durchgängigen und durch das Bundesverfassungsgericht bestätigten obergerichtlichen Rechtsprechung bleibt das BAMF dann – anders als sonst im Asylverfahren – bis zur tatsächlichen Abschiebung für die Prüfung verantwortlich, ob der Überstellung keine Vollzugshindernisse entgegenstehen. Die Ausländerbehörden haben im Dublin-Verfahren im Falle einer Abschiebungsanordnung neben dem BAMF keine eigene aufenthaltsrechtliche Entscheidungskompetenz. Sie vollziehen lediglich die Abschiebungsanordnung des BAMF und nehmen die Überstellung als Realakt vor.

2. Mitteilung durch das BAMF

Mit Blick auf die zwischen Kirchen und BAMF getroffene Vereinbarung unterbleiben aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch die Ausländerbehörden bei Bekanntwerden eines Kirchenasyls in jedem Fall bis feststeht, dass das BAMF trotz erneuter Prüfung von seinem Selbsteintrittsrecht keinen Gebrauch macht. Die entsprechende schriftliche Mitteilung des BAMF ist stets abzuwarten. Eine Verpflichtung der Ausländerbehörde, die Überstellung aus dem Kirchenasyl heraus vorzunehmen, besteht nur dann, wenn das BAMF die Ausländerbehörde hierzu ausdrücklich auffordert. Eine solche Aufforderung des BAMF wird ausdrücklich nicht in der Übersendung eines allgemeinen Modalitätenschreibens oder einer Mitteilung des negativen Abschlusses des sog. Härtefalldossierverfahrens gesehen.

3. Kommunikation mit den Kirchen

Unabhängig vom jeweiligen Vorgehen des BAMF soll die zuständige Ausländerbehörde wie bisher in allen Fällen des Kirchenasyls das unmittelbare Gespräch mit der Kirchengemeinde vor Ort suchen, um das Verfahren kommunikativ zu begleiten und den Vertretern der Kirchengemeinde eine sachgerechte Bewertung zu ermöglichen. Ziel des

Gesprächs soll immer sein, eine einvernehmliche Beendigung des Kirchenasyls zu erreichen.

Seite 3 von 3

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an die Ausländerbehörden (einschließlich der Zentralen Ausländerbehörden) ihres Bezirks weiterzuleiten.

Im Auftrag

gez. Holzberg